

**Nutzungsreglement**

**Des Vereins**

**Bürgerbäuert Wengi**

**(BBW)**

## Allgemeines

|              |  |
|--------------|--|
| Grundsatz    | <p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung <del>in dem</del> im Burgerverein Wengi</p> <p><sup>2</sup> Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>   |
| Nutzungsjahr | <p><b>Art. 2</b> Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>  |
| Anmeldung    | <p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Wer neu den Burgernutzen beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis Ende September des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres der Burgervereinspräsidentin oder dem Burgervereinspräsidenten mit.</p> <p><sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Das 24. Altersjahr muss vom Nutzungsberechtigten auf den 1. Januar erreicht sein, in dem der Nutzungsantritt stattfindet</p> <p><sup>4</sup> Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 300.--</p> |

## Nutzungsberechtigung

|                      |  |
|----------------------|--|
| Anspruch auf Nutzung | <p><b>Art. 4</b> Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Mitgliedschaft der Burgerverein Wengi besitzt,</li><li>das 24. Altersjahr zurückgelegt und einen eigenen Haushalt führt</li><li>seit drei Monaten in der Gemeinde seine Schriften hinterlegt hat.</li></ol>  |
| Verlust der Nutzung  | <p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ol style="list-style-type: none"><li>stirbt,</li><li>aus der Bäueri Wengi wegzieht,</li><li>die Mitgliedschaft aufgibt,</li><li>schriftlich auf die Nutzungsberechtigung verzichtet.</li></ol> <p><sup>2</sup> Wer die Nutzungsberechtigung verliert (oder seine Erben), kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p> |
| Doppelnutzung        | <p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Ist auch der Ehepartner Nutzungsberechtigter, ergibt sich für das Ehepaar eine Nutzung.</p> <p><sup>2</sup> Verwitweten, geschiedenen oder getrennt lebenden Personen bleibt die während der Ehe allenfalls entstandene Nutzung erhalten.</p> <p><sup>3</sup> Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese einen Nutzen ausgerichtet.</p>          |

## Nutzungsarten

### a) Barnutzen

**Art. 7** <sup>1</sup> Die Versammlung legt zusammen mit dem Voranschlag fest, ob und in welcher Höhe im nächsten Nutzungsjahr ein Barnutzen ausgerichtet werden soll.

<sup>2</sup> Ein Barnutzen darf nur aus dem Vermögensertrag beschlossen werden. Der Burgerverein muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen.

<sup>3</sup> Ein Barnutzen darf pro anspruchsberechtigte Person und Jahr max. CHF 300.-- betragen. Die Gesamtsumme des ausgerichteten Barnutzens darf die Vermögenserträge des laufenden Jahres nicht übersteigen. Der Burgerverein muss vorab allen gesetzlichen, reglementarischen und vertraglichen finanziellen Pflichten nachkommen

### b) Nutzen aus Pachtland

**Art. 8** Ein Teil des Ertrages (Pachtzins) aus dem Pachtland wird an die Nutzungsberechtigten aufgeteilt. Über die Höhe des Anteil, entscheidet der Burgerrat

### c) Holznutzen Bezug von Brennholz

**Art. 9** Alle Mitglieder haben anrecht auf Abgangsholz, falls vorhanden.

### Pachtland

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Burgerrat verpachtet das Kulturland an die Mitglieder in der politischen Bäuert Wengi wohnhaften Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt nur Personen, welche

- a) Nach GELAN – Datenbank die Berechtigung für Direktzahlung haben.
- b) Das 65. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben und
- c) nicht eigenes Kulturland verkaufen oder weiterverpachten.

<sup>3</sup> Das Kulturland soll nach Möglichkeit zu gleich grossen Teilen verpachtet werden.

<sup>4</sup> Die Ehepartner eines Mitgliedes, die einen Landwirtschaftsbetrieb führen, sind dem Mitglied gleichgestellt.

<sup>5</sup> Haben alle interessierten Mitglieder Kulturland gepachtet, kann der Burgerrat weitere Parzellen frei verpachten.

### Pachtverträge

**Art. 11** <sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst im Rahmen des Obligationenrechts und der Landwirtschaftsgesetzgebung Pachtverträge auf eine Dauer von sechs Jahren ab.

<sup>2</sup> Er sorgt bei der Verpachtung für eine umweltgerechte und den heutigen Verhältnissen angepasste Bewirtschaftung der Grundstücke.

Burgerwerk

**Art. 12** Alle Nutzungsberechtigte Mitglieder (innen) bis zum 65. Altersjahr sind Burgerwerkpflichtig, ausgenommen sind Witwen. Das Burgerwerk muss im Frühling oder Herbst an einem von dem Burgerrat festgelegten Samstagvormittag à 4. Std. geleistet werden. Für nicht geleistetes Burgerwerk wird vom Burgerrat nach Ortsüblichen Tarifen dem (r) Nutzungsberechtigten Mitglieder(innen) Rechnung gestellt.  
Bei ausserordentlichen Ereignissen kann der Burgerrat mehrerer Werke verlangen: Unwetter, Überschwemmung. (Der Burgerrat entscheidet ob ein Burgerwerk stattfindet.)

## Schlussbestimmungen

Aufhebung bestehender Vorschriften

**Art. 13** Mit der Auflösung der Burgerbäuert Wengi als öffentlich-rechtliche Körperschaft und der Gründung des Vereins Burgerbäuert Wengi wird das bestehende Nutzungsreglement vom 19. Februar 2008, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Vereinsversammlung vom 03. Mai 2012 beschlossen worden und tritt per 01.01.2013 in Kraft.

Im Namen der Burgervereins Wengi

Namens des Vereins Burgerbäuert Wengi

Der Präsident

Der Sekretär

Beat Allenbach

Christian Schmid

.....

.....